

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Klostermansfeld

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bzw. des ab 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 05.09.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2016 nicht erreicht.

Die Gemeinde Klostermansfeld hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₂: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₃: Mit dieser Verfahrensweise widersprach die Gemeinde der festgelegten Zweckbindung als Investitionsmaßnahme nach § 108 Abs. 1 KVG LSA.

Der Umbau der Rettungswache war zunächst investiv geplant und sollte durch eine Kreditaufnahme i.H.v. 90.000 € finanziert werden. Hierzu erfolgte eine zweckgebundene Kreditermächtigung aus dem Jahr 2015.

Im Rahmen der Bilanzerstellung 2016 und Bewertung der Maßnahmen wurde diese jedoch nicht investiv, sondern als Erhaltungsaufwand berücksichtigt. Somit widersprach die Kreditaufnahme als Investitionskredit dem Zweck.

Bei künftigen geplanten kreditfinanzierten Maßnahmen wird vor Maßnahmenbeginn und vor Kreditaufnahme nochmals eine Prüfung stattfinden, ob es sich tatsächlich um eine investive Maßnahme oder lediglich um Erhaltungsaufwand handelt.